



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 15. März 2019

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 19. Januar 2018 stellte die Rekurrentin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 in Höhe von CHF 2'314.00.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2018 bestätigte die Steuerverwaltung den Eingang des Steuererlassgesuchs und forderte die Rekurrentin auf, innert 20 Tagen Unterlagen und Angaben gemäss der beigelegten Checkliste beizubringen. Mit Eingabe vom 13. Februar 2018 wurden die Unterlagen eingereicht.

Mit Verfügung vom 5. April 2018 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass monatliche Ratenzahlungen an die Steuern aufgrund der gemachten Budgetangaben durchaus zumutbar seien. Zudem seien die Mietkosten für die Wohnung zu hoch. Gemäss den Richtlinien der Steuerverwaltung sollte die Miete für einen 3-Personen-Haushalt monatlich CHF 1'800.00 nicht überschreiten. Die offenen Steuerforderungen könnten in monatlichen Raten abbezahlt werden.

- B. In ihrer Einsprache vom 13. April 2018 beantragte die Rekurrentin die Gewährung des Steuererlasses. Sie führte an, dass das Budget nicht korrekt berechnet worden sei. Ihr Lohn sei im Jahr 2016 mit monatlich CHF 2'894.00 tiefer ausgefallen, als von der Steuerverwaltung im Budget angenommen. Zudem habe sie gemäss behördlicher Auskunft als Mutter von zwei Kindern einen Anspruch auf eine 4-Zimmer Wohnung. Die Rekurrentin bemängelte ausserdem eine falsche Berechnung der Fahrtkosten und der Kosten für die Kinderbetreuung. Die Fahrtkosten beliefen sich auf CHF 180.00 bestehend aus CHF 80.00 für ihr U-Abo sowie jeweils CHF 50.00 für die U-Abos ihrer beiden Töchter. Für die Kinderbetreuung seien monatlich CHF 201.00 aufgewendet worden. Der im Budget ausgewiesene Betrag für die Kinderbetreuung sei zu tief ausgefallen.

Mit Schreiben vom 17. April 2018 bestätigte die Steuerverwaltung den Eingang der Einsprache und teilte der Rekurrentin mit, dass für die Beurteilung eines Steuererlassgesuchs in erster Linie die aktuelle Situation im Zeitpunkt des Erlassentscheides massgebend sei. Für die Prüfung der Einsprache benötige die Steuerverwaltung zudem weitere Unterlagen und Angaben, welche die Rekurrentin der Steuerverwaltung am 3. Mai 2018 zukommen liess.

Mit Einspracheentscheid vom 20. August 2018 wurde die Einsprache abgewiesen. Die Steuerverwaltung führte zur Begründung an, die Rekurrentin verfüge nach der

Neuberechnung des Budgets über einen Budgetüberschuss in Höhe von CHF 763.00, womit die Begleichung der offenen Steuerforderungen zumutbar sei. Neben der Zumutbarkeit stehe dem Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 auch das Vorhandensein von weiteren Gläubigern, deren Forderungen bevorzugt beglichen wurden, entgegen. So verfügt sie über Schulden bei der Cornè Banca SA, der PostFinance AG und der Accarda AG. Ausserdem würden monatlich neue und teils hohe Ausgaben über verschiedene Kreditkarten anfallen, welche eine den Steuererlass ausschliessende übersetzte Lebenshaltung vermuten lassen würden.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 10. September 2018. Die Rekurrentin beantragt den Erlass der kantonalen Steuern pro 2016.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. November 2018 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. August 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. September 2018 (Datum des Poststempels: 11. September 2018) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. August 2018 aufzuheben und den Erlass der kantonalen Steuern pro 2016 zu gewähren.

b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung das Erlassgesuch zu Recht abgewiesen hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen oder der Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann (§ 201 Abs 2 StG). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch/Raas in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 167 N 6 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der

gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig, ohne dass ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, stellt dies einen Ablehnungsgrund dar (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167a N 2 und 7).

c) § 201a Abs. 1 StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat (lit. a), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt (lit. b), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (lit. c), während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat (lit. d) oder überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern oder Gläubigerinnen zugute kommen würde (lit. e).

4. a) Die Steuerrekurskommission hat in ihrem Erlassentscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Massgebend sind insbesondere die finanzielle Situation zum Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung sowie die Aussichten für die Zukunft.

b) Die Frage, ob sich die Rekurrentin in einer finanziellen Notlage befindet, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, wenn von einem teilweisen oder vollständigen Erlass der kantonalen Steuerforderung aufgrund eines oder mehrerer Ausschlussgründe abzusehen ist. Es ist somit vorab zu prüfen, ob ein Ausschlussgrund gemäss § 201a Abs. 1 StG vorliegt.

5. a) Die Steuerverwaltung hat in der Vernehmlassung mit Verweis auf den Einspracheentscheid festgestellt, dass die Rekurrentin über Drittgläubiger verfügt. Zudem habe Sie auch Zahlungen an diese Gläubiger geleistet. Der Steuerverwaltung kamen im gleichen Zeitraum keine entsprechenden Teilzahlungen zu. Wie aus den Unterlagen der Rekurrentin hervorgeht hat sie nebst der offenen Steuerforderungen weitere Schulden bei Drittgläubigern (Cornèr Banca SA: CHF 3'068.00 per 9. April 2018, PostFinance AG: CHF 942.00 per 10. April 2018, Accarda AG: CHF 1'506.00 per 5. April 2018). Die Steuerforderung zu den kantonalen Steuern pro 2016 in der Höhe von CHF 2'314.00 ist gemäss § 194 Abs. 1 lit a StG seit dem 31. Mai 2017 fällig.
- b) Die Rekurrentin bezog sich in ihrer Rekurschrift ausschliesslich auf den im Einspracheentscheid aufgeführten Ablehnungsgrund der zumutbaren Ratenzahlungen und in diesem Zusammenhang auf die Berechnung des Budgets. In Bezug auf die weiteren Ablehnungsgründe, wie das Bestehen weiterer Gläubiger bzw. das Bevorzugen dieser Drittgläubiger, wurde in der Rekurschrift keine Stellungnahme abgegeben. Somit kann die Steuerrekurskommission nicht beurteilen, ob die offenen Forderungen bei Drittgläubigern mit aussergewöhnlichen persönlichen Umständen der Rekurrentin zu begründen sind, oder ob sie sich dadurch eine i.S.v. § 201a Abs. 1 lit. b) StG übersetzte Lebenshaltung finanziert hat. Nach der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 ZGB, welche auch im öffentlichen Recht gilt, hat jene Partei das Bestehen einer Tatsache zu beweisen, welche aus ihr Rechtsfolgen zu ihren Gunsten ableitet. Somit trägt die Rekurrentin für steueraufhebende und -mindernde Tatsachen die Beweislast. Weder aus der Rekurschrift noch aus den beigelegten Unterlagen ist ersichtlich, zu welchem Zweck die Ausgaben im genannten Zeitraum getätigt wurden. Die Kontobewegungen und Kreditkartenabrechnungen zeigen jedoch, dass teilweise hohe Ausgaben für Leder Locher, Guess, Zalando, Navyboot etc. anfallen, welche eine übersetzte Lebensweise vermuten lassen.
- c) Den Unterlagen, welche bereits die Grundlage für den Einspracheentscheid bildeten, war zu entnehmen, dass die Rekurrentin gleichrangigen Drittgläubigern eine bevorzugte Behandlung zugestanden hat. So bezahlte sie am 9. Januar und am 7. Februar 2018 jeweils CHF 500.00 an die Cornèr Banca SA. Die Forderung der PostFinance AG wurde mit Teilzahlungen am 10. Januar 2018, am 8. Februar 2018 und am 9. März 2018 mit insgesamt CHF 950.00 teilweise abbezahlt. An die Accarda AG flossen Zahlungen von CHF 500.00 am 7. Dezember 2017, CHF 200.00 am 9. Januar 2018 und CHF 300.00 am 7. Februar 2018. Diese Zahlungen erfolgten, als die kantonalen Steuern pro 2016 bereits fällig waren. Der Steuerverwaltung kamen im selben Zeitraum keine entsprechenden Teilzahlungen zu. Es wäre erforder-

lich gewesen, entsprechend dem Umfang der Forderung Zahlungen an die ausstehenden Steuern zu leisten. Dies entspräche auch einem anzustrebenden Gesamtsanierungskonzept, bei dem alle Gläubiger anteilmässig befriedigt werden. Da dies vorliegend nicht erfolgt ist, ist von einer Gläubigerbevorzugung im Sinne von § 201a Abs. 1 lit. c) StG auszugehen, welche einen Steuererlass ausschliesst.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin Drittgläubiger hat und diesen eine bevorzugte Behandlung zugestanden hat. Die vorliegenden Akten lassen zudem eine übersetzte Lebensweise vermuten. Die Rekurrentin hat sich zu den Ablehnungsgründen nicht geäussert und keine geeigneten Beweismittel eingereicht, welche zu einer gegenteiligen Annahme geführt hätten. Somit kann vorliegend offen bleiben, ob eine Notlage gegeben ist und das Budget falsch berechnet wurde. Aus diesen Gründen ist der Rekurs abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.